

zielten Instrumentalisierung rechtlicher Argumentation, die, gestützt auf die Theorie der Unveräußerlichkeit aller jemals im Besitz der Krone gewesenen Gebiete, sich in den Friedensverhandlungen des 17. Jahrhunderts auszahlte und die in den Reunionen fortgesetzt wurde.

Was in der Rückschau als direkte Linie hin zur absoluten Herrschaft erscheinen mag, erweist sich in Petrys Darstellung als ein an den realen Durchsetzungsmöglichkeiten orientierter Prozess. Aus ihrer Schilderung geht deutlich hervor, wie flexibel und vorsichtig Paris agierte. Den verschiedenen Amtsträgern und Interessengruppen in den *Trois-Évêchés* gelang es durchaus, auch den König in die Pflicht zu nehmen, vor allem gegen seine eigenen Vertreter vor Ort. Dieses Dreiecksverhältnis schildert Petry insbesondere für die Gerichtsbarkeit, also für die Institution, die von den Zeitgenossen in erster Linie als Ausdruck souveräner Herrschaft emp-

funden wurde, »da an ihr die Einflussmöglichkeiten eines Herrschers für jedermann deutlich erkennbar waren«. Daher legte der König im Zuge der Umwandlung des Protektionsverhältnisses auch besonderen Wert auf die vollständige Unterbindung der Appellationen ans Reichskammergericht, die zwar praktisch kaum ins Gewicht fielen, aber das letzte Anzeichen einer Verbindung zum Reich darstellten.

Als Vertiefung dessen, was sie für die Gerichtsbarkeit so eindrucksvoll dargelegt hat, verweist Petry auf die »in Kürze« erscheinende Studie von Rainer Babel zum Protektionsgedanken. Leider heißt es bei Thorbecke zu dem seit langem angekündigten Buch »*Garde et protection*. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert« weiterhin: Liefertermin unbestimmt.

**Karl-Heinz Lingens**

## Zur Entstehung des modernen Staates\*

Zwei glücklich zusammenwirkende Merkmale verleihen dem Buch Jan Rolins ein klares Profil. Einerseits beruht seine Rekonstruktion auf einer breiten Basis von Quellen und bietet eine Fülle von Einzelheiten; andererseits werden die Materien, die fast alle Hauptströmungen und Vertreter der deutschen gelehrten Diskussion im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert umfassen, immer durch klare und distinktive Thesen geordnet, so dass das Buch eine deutliche und erkennbare Kontur erhält. Die Absicht des Autors ist nämlich, die politischen Theorien des 18. und 19. Jahrhunderts auf wenige und klar umrissene Argumentationsmuster zurückzuführen,

die dann an zwei Maßstäben gemessen und beurteilt werden: einerseits nach ihrer Leistung für die Legitimation der politischen Gewalt, andererseits, und im entgegengesetzten Sinn, nach ihrem Beitrag zur Gestaltung des modernen Rechtsstaats, denn die politischen Lehren haben die moderne Staatlichkeit zugleich theoretisch begründet und praktisch beschränkt. Aus dem Zusammenwirken von Stabilisierung der politischen Herrschaft und deren Begrenzung (auch) durch die gelehrte Diskussion ist der moderne Rechtsstaat entstanden. Die erste Frage dieser Untersuchung lautet demgemäß: Wann und vor allem wie, durch welche Argumentationszusam-

\* JAN ROLIN, *Der Ursprung des Staates. Die naturrechtlich-rechtsphilosophische Legitimation von Staat und Staatsgewalt im Deutschland des 18. und 19. Jahrhunderts* (Grundlagen der Rechtswissenschaft 4), Tübingen: Mohr Siebeck 2005, XI, 298 S., ISBN 3-16-148667-6

menhänge und -muster hat sich diese eigentümliche Verbindung von entgegengesetzten, gleichsam zentripetalen und zentrifugalen Kräften entwickelt?

Der Ausgangspunkt dieser Geschichte muss notwendig mit der Entstehung der modernen Staatslehre zusammenfallen; diese lässt sich wiederum mit der naturrechtlichen Tradition des allgemeinen Staatsrechts identifizieren und kann unter dem Gesichtspunkt einer Modellgeschichte vorteilhaft betrachtet werden. In dieser Perspektive muss man zuerst das Problem der Herrschaftslegitimation abhandeln und es in seine Hauptelemente gliedern, wobei sich eine besondere These unmittelbar aufdrängt, die Idee nämlich, dass die Rationalisierung oder Verrechtlichung des Herrschaftsverhältnisses keineswegs zu liberalen oder rechtsstaatlichen Ansätzen führte, sondern zunächst zur Stabilisierung und Legitimierung staatlicher und fürstlicher Souveränität beitrug. Ist dann die Frage nach der Begründung der modernen Herrschaft beantwortet worden, kann man dasselbe Thema aus der Perspektive der Machtbeschränkung betrachten, und hier kommt der Verfasser zu einem eindeutigen Schluss: »Das Staatsvertragsmodell und dessen Teilelemente (Lehre vom *status naturalis*, System der Staatsgründungsverträge und die Theorie des Staatszwecks) dienten im 18. Jahrhundert der Erklärung der Entstehung und Rechtfertigung des absolutistischen Fürstenstaates und setzten der monarchischen Staatsgewalt grundsätzlich keine wirksamen Schranken; vielmehr fungierten sie in erster Linie als Legitimationsmodell für den expansiven Herrschaftsanspruch des Regenten« (5, vgl. auch 94). Aus diesen zwei Argumentationen geht eindeutig die »Modernität« des modernen Staates hervor, und man kann ohne Zweifel die Hypothese aufstellen, dass das Staatsmodell des modernen Ver-

fassungs- und Rechtsstaatsdenkens eher ein spätes Produkt ist, das in der politischen und juristischen Debatte erst Ende des 18. Jahrhunderts thematisiert wurde. Demzufolge müssen alle Versuche, die Wurzeln der modernen Staatlichkeit im mittelalterlichen Konstitutionalismus oder im frühneuzeitlichen Ständestaat zu finden, als vergeblich angesehen werden.

In den letzten Teilen des Buches wird der Schritt ins 19. Jahrhundert getan und gezeigt, wie die Staatsvertragslehren und das naturrechtliche Staatsrecht in der nunmehr so genannten »Staatsphilosophie« des Restaurationszeitalters weiterlebte. Sowohl das Naturrecht als auch das Vertragsmodell wirkten nämlich weit über die Französische Revolution hinaus bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, was möglich war, weil das ältere Legitimationsmuster durch die Rezeption liberaler Ideen bereichert wurde. In dieser modifizierten Form konnte sich das Naturrecht auch gegenüber der historischen Methode behaupten und wies eigene Argumentationsstrategien auf. Im Allgemeinen trennte es »Entstehung und Legitimation des Staates strikt voneinander« und erklärte erstere für ein historisches Phänomen und letztere für ein philosophisches Problem, das durch vertragsrechtliche Mittel gelöst werden konnte. Äußerlich lässt sich der Wandel an drei Erscheinungen abmessen: Das Vertragsmodell wurde teilweise abgelehnt, der eudämonistische Staatszweck durch die Bewahrung unveräußerlicher Menschenrechte ersetzt und der absolutistische Staatsvertrag als liberaler Verfassungsvertrag neu kodiert (99–100).

In den letzten Teilen des Buches wird das Abklingen der naturrechtlichen Staatsphilosophie – ihre Ablösung durch eine Staatslegitimation antikontraktualer Art – beschrieben. Zuerst werden die Argumentationen rekonstruiert, die gegen das naturrechtliche Muster geltend

gemacht wurden und die auf einen gemeinsamen Punkt zuliefen, auf die Ausschließung des individuellen Willens in der theoretischen Begründung der politischen Gemeinschaft (158). Ausführlicher werden hier die Lehren Karl Ludwig von Hallers und Georg Wilhelm Friedrich Hegels erörtert, die üblicherweise als Erledigung der vertragsmäßigen Staatslehre verstanden werden, aber im Wesentlichen eine Stabilisierung der staatlichen Herrschaft bewirkten. Zuletzt werden die organischen Staatslehren dargestellt, die gleichfalls als konservative Gegenentwürfe gelten, die sich aber, besonders zur Mitte des 19. Jahrhunderts, als Vermittlungsversuche zwischen dem alten Polizeistaat und dem neuen konstitutionellen Rechtsstaat erweisen.

Für jeden dieser kurz erwähnten Punkte bietet die Monographie Jan Rolins eine ausgiebige Rekonstruktion und erschließt eine reiche Anzahl von politischen und juristischen Materialien, Argumenten und Autoren des späten 18. und des 19. Jahrhunderts. Die Darstellung ist klar gegliedert, es wird schlüssig argumentiert und zum Teil auch pointiert formuliert, was ihr zu einer noch höheren Klarheit verhilft. Wegen seiner Eigenschaften eignet sich dieses Buch als eine Einführung in die Geschichte der modernen Staatlichkeit und deren Formen; durch seinen klaren Stil, seine einheitliche Fragestellung und seine aufregenden Thesen – zum Beispiel die Lektüre des organologischen Staatsdenkens nicht als Hemmung, sondern als positiver Beitrag zur modernen politischen Ideengeschichte – wirkt es schon wie ein Teil einer allgemeineren Dar-

stellung der Staatsgeschichte, deren Muster sich sowohl vorwärts, ins 20. Jahrhundert hinein, als auch rückwärts, in die frühe Neuzeit projizieren ließe.

Freilich hat jeder methodische Ansatz eigene Vorzüge und Nachteile. Mit ihrem Kontrast von Schwarz-Weiß steigert die modellgeschichtliche Methode die Prägnanz der Argumentation und gewinnt an Überzeugungskraft. Man muss selbstverständlich gleichzeitig annehmen, dass die Einzelheiten unscharf und die Unterschiede nivelliert werden. In demselben Sinn müssen auch die methodischen Bedingungen als gegebene Größen gelten. Die politische und juristische Ideengeschichte wird zum Beispiel hauptsächlich als eine »Legitimationsgeschichte« gelesen. Der erste Satz der Monographie Rolins ist tatsächlich: »Die Frage nach Entstehung und Legitimation von Staat und Staatsgewalt stellt seit jeher eines der zentralen, kontrovers diskutierten und mit unterschiedlichen Stoßrichtungen verbundenen Themen staatsphilosophischer Erörterungen dar« (1). Es ist daher unvermeidlich, dass die politischen Lehren als aktive oder passive Elemente eines politischen Kampfes verstanden werden, der im Allgemeinen um die Kontrolle politischer Macht geführt wird. Diese Struktur muss vorausgesetzt werden und wirkt als ein Ewiges der Geschichte, mindestens der modernen Geschichte, wenn die Rekonstruktion nicht ins Politisch-Philosophische schlagen will.

**Merio Scattola**